

4. Aus den oben erörterten Gründen durften die Beklagten mangels rechtskräftiger Entscheidung über die Wandelung nicht zur Zahlung verurteilt werden. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Eine endgültige andere Sachentscheidung durch Abweisung der Klägerin war dem Revisionsgericht nicht möglich. Denn wenn sich die Wandelung als unberechtigt erweisen sollte, stünde damit fest, daß der Anspruch der Klägerin auch für den jetzigen Zeitpunkt begründet und nicht etwa zeitweilig (und damit Verzugsfolgen ausschließend) unbegründet ist. In einer derartigen Situation bleibt für das Gericht keine andere Möglichkeit, als den Rechtsstreit nach § 148 ZPO auszusetzen. Grundsätzlich unterliegt die Aussetzung zwar dem gerichtlichen Ermessen. Dieses kann sich aber auf eine Verpflichtung hin reduzieren, wenn eine Sachentscheidung nicht möglich ist, weil deren Voraussetzungen im

vorliegenden Verfahren nicht geklärt werden können (BGHZ 16, 124 (138) = NJW 1955, 497). Ein derartiger Fall liegt hier vor, weil die Parteien vertraglich die Aufklärung der Sachmängelrechte in ihrem Verhältnis zueinander ausgeschlossen und ihre gegenseitigen Ansprüche von der Entscheidung im Gewährleistungsprozeß mit dem Lieferanten abhängig gemacht haben.“

Anmerkung

Das Urteil ist hier gekürzt abgedruckt, weil IuR nicht ein Forum für Leasingrecht werden will. Es kann insgesamt z. B. in NJW 1986, 1744 nachgelesen werden.

Das Urteil ist aber wenigstens teilweise abgedruckt worden, weil es für die EDV-Branche von tagtäglich hoher Bedeutung ist. (ch. z.)

Beratungspflicht hinsichtlich Kapazität

Urteil des LG Köln vom 19. Februar 1986 (23 O 450/83)

Nichtamtlicher Leitsatz

Der Verkäufer eines (Mikro)Computers hat als Fachunternehmen gegenüber dem Käufer als Laien eine Beratungspflicht, ob der verkaufte Computer ausreichend ist.

Paragrafen

BGB: § 276 (c.i.c.); § 459

Stichworte

Beratungspflicht des AN — über (die vom Anwender benötigte) Kapazität; vertraglich vorausgesetzter Gebrauch — bei Standardleistungen — Kapazität

Tatbestand

„Die Beklagte kaufte am 1. 8. 1983 bei der Klägerin einen Computer“ (Einplatzmikro) mit „Textprogramm und Bedienungs-Handbuch zum Preis von 16 872,— DM. Sie wollte damit in ihrem Verlag die Adressen ihrer Kunden erfassen, Werbebriefe schreiben, die Finanzbuchhaltung führen und die Aufträge erfassen sowie die zugehörigen Rechnungen erstellen. ... Die Beklagte begehrt nunmehr Wandlung des Vertrages.

Die Beklagte behauptet, der von der Klägerin gelieferte Computer sei nicht ausreichend, um die in ihrem Betrieb anfallenden und dem Zeugen X bei dem Verkaufsgespräch mitgeteilten Daten zu verarbeiten.“

Entscheidungsgründe

Die Klage ist wegen berechtigter Wandlung nicht begründet.

„Die Parteien gingen beim Vertragsabschluß von dem Verwendungszweck der Beklagten aus, das Gerät zur Verwaltung aller Kundenadressen, zum Schreiben von Werbebriefen, für die Finanzbuchhaltung, für die Auftragsverwaltung und das Rechnungswesen einzusetzen. Der Computer sollte auch einen wachsenden Kundenbestand bewältigen können. Das steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest.

Diesen Anwendungsbereich vermag die der Beklagten verkaufte Computeranlage nicht innerhalb eines betriebswirtschaftlich tragbaren Zeitaufwandes zu bewältigen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen steht fest, daß das Datenvolumen der Beklagten bei weitem zu groß ist, um auf der Computer-Anlage erfaßt werden zu können. Durch die Speicherung auf Disketten, einem Speichermedium für kleine Datenmengen, benötigt die Beklagte eine so große Anzahl von Disketten, daß das Arbeiten mit ihnen durch die Notwendigkeit ständigen Wechsels zu zeitaufwendig ist. Nach der ausführlichen Begründung des Sachverständigen übersteigt bereits die reine Bearbeitungszeit der täglich anfallenden Datenverarbeitungsaufgaben die übliche tägliche Arbeitsdauer; die nicht täglich anfallenden Arbeiten sind dabei noch nicht einmal berücksichtigt.

Die Klägerin ist, wie die Bekundung des Zeugen (Verkäufer) verdeutlicht, von einer zu geringen Datenmenge ausgegangen. Der Zeuge hat bekundet, ihm sei eine Kundenzahl von 1000 genannt worden, die die Anlage bewältigen könne. Nach dem Sachverständigen-Gutachten umfaßt eine Kundenanschrift etwa 180 Bytes (Speicherstellen). Die im Jahre 1983 600 Inserenten mit einem Volumen von 108 000 Bytes sind auf einer Diskette zu erfassen. Jedoch müssen die von der Beklagten verwalteten Adressen nach verschiedenen

Merkmale, also mehrfach gespeichert werden. Die von dem Zeugen erfragte Kundenzahl war also kein ausreichendes Kriterium, um die anfallenden Datenmengen abschätzen zu können. Die Klägerin hätte eine sorgfältigere Analyse vornehmen müssen. Sie hatte gegenüber der Beklagten eine Beratungspflicht, weil nur sie als Fachunternehmen gegenüber der Beklagten als Laien beurteilen konnte, ob die verkaufte Computeranlage ausreichend war. Dieser Beratungspflicht ist sie nicht nachgekommen.“

Anmerkung

Das Urteil liegt auf der Linie der Rechtsprechung: Es reicht aus, daß die Parteien etwas besprochen haben, um es zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch zu machen.

Nach dem — unzureichend besprochenen — Mengengerüst reichte die Kapazität des Computers aus. Es zeigte sich dann aber — wie auch sonst oft —, daß ei-

nige Eckdaten, die besprochen werden, nicht ausreichen, um den wirklichen Kapazitätsbedarf des Anwenders zu ermitteln. So wird z. B. bei der Finanzbuchhaltung gerne auf den Eckwert Zahl der Rechnungen abgestellt, ohne zu berücksichtigen, daß eine Rechnung zu unterschiedlich vielen Buchungen auf Sachkonten führen kann.

Das LG folgt einer breiten Tendenz in der Rechtsprechung, eine Beratungspflicht des Fachmanns gegenüber dem Laien anzunehmen (vgl. Zahnrt, Verletzung von Beratungspflichten bei Verträgen über Bürocomputer, IuR 1986, 354 ff. und die auf S. 358 ff. abgedruckten Entscheidungen).

Ich meine, daß gerade im Hinblick auf die Kapazität eine Beratungspflicht besteht. Dies gilt insb. in den Fällen, in denen über das Mengengerüst des Interessenten gesprochen worden ist: Der Fachmann wiegt den Laien in Sicherheit, daß der Laie genügend Daten zu seinem Mengengerät genannt hat, wenn der Fachmann dann ein bestimmtes Gerät vorschlägt. (ch. z.)

A. o. Kürdigung eines Mietvertrages

Urteil des LG Nürnberg-Fürth vom 21. März 1986 (5 HK O 3078/84)

Nichtamtlicher Leitsatz

Kündigt der Anwender den Wartungsvertrag über die Zentraleinheit, kann er Mietverträge über periphere Geräte mit längerer Laufzeit dann vorzeitig zum selben Zeitpunkt kündigen, wenn es sich um ältere gebrauchte Geräte handelt, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits sechs Jahre alt sind oder die für den Anschluß an eine neue Zentraleinheit erst erweitert oder umgebaut werden müßten.

Paragrafen

BGB: § 542; § 554 a

Stichworte

a. o. Kündigung — Mietvertrag über periphere Geräte wegen Fortfalls der Zentraleinheit — Auslaufzeit

Tatbestand

„Mit Mietvertrag vom 26. 7./15. 8. 1978 mietete die Beklagte von der Klägerin eine Vielzahl von Datenverarbeitungsgeräten zum Anschluß an die EDV-(Zentraleinheit) des Typs X, welche die Beklagte von der Klägerin bereits mit Kaufvertrag vom 15. 10. 1975 zu Eigentum erworben hatte. Bezüglich der Vertragsdauer und der Kündigung war in dem Mietvertrag folgende Regelung enthalten:

„10. Vertragsdauer

10.1 feste Vertragslaufzeit

Die Miet- und Wartungsdauer ist im Systemschein festgehalten. Als Beginn der dort genannten Dauer gilt das Aufstellungsdatum.

10.2 Verlängerung

Wird der Vertrag nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der festen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein Jahr ...“

Wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages waren die Systemscheine Nr. 1-9, aus denen sich die Konfiguration der gemieteten Geräte im einzelnen ergab und in denen auch — mit Ausnahme des Systemscheins Nr. 1 — Angaben zur Vertragsdauer enthalten waren, die von 24 Monaten bis 60 Monaten bzw. 5 Jahren reichten. ...

Ferner schlossen die Parteien am 1. 7. 1977 noch einen Wartungsvertrag bezüglich der bei der Klägerin gekauften Zentraleinheit Typ X. ...

Die Beklagte nutzte die gemieteten Geräte ab den in den Übergabescheinen festgelegten Zeitpunkten, die sich vom 1. 12. 1978 bis 15. 5. 1981 bewegten. ...

Mit Schreiben vom 29. 9. 1983 kündigte die Beklagte ... sämtliche noch bestehenden Mietverträge zum nächstzulässigen Kündigungstermin. Unter anderem berief sich die Beklagte in diesem Kündigungsschreiben auch auf den Fortfall der Geschäftsgrundlage, der sie zur sofortigen Kündigung berechtige. Am 29. 12. 1983 installierte die Beklagte eine neue, bei der Firma Y gekaufte Zentraleinheit ... Die Beklagte verlangte mehrfach nach Ausspruch der Kündigung den Abbau der Zentraleinheit wie auch der gemieteten Geräte zum 31. 3. 1984. Die Klägerin akzeptierte schließ-